

## 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2021 folgende fünfte Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen (ZAS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.07.2017 I 2808
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)
- Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S.225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)
- Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung-AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **Artikel 1**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „/Landkreis Odenwald“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der ZAS verfügt über die in Abs. 2 bis 4 beschriebenen Sparten im Verbandsbereich. Die Aufgaben der Sparte Abfallentsorgung erfüllt der ZAS für alle Verbandsmitglieder. In der Sparte Klärschlammverbrennung erfüllt der ZAS die

Aufgaben für die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie den Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Sparte Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle erfüllt der ZAS die Aufgaben für alle Verbandsmitglieder.

## (2) Sparte Abfallentsorgung

a) Die Aufgabe des ZAS ist der Bau und Betrieb seiner Anlagen zur Abfallentsorgung im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

b) Der Zweckverband übernimmt die den Verbandsmitgliedern nach dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur thermischen Abfallbehandlung im in den nachfolgenden Absätzen c) bis f) näher beschriebenen Umfang.

Im Übrigen wird die Pflicht zur Abfallentsorgung von den Verbandsmitgliedern nicht auf den ZAS übertragen. Der ZAS wird für seine Mitglieder in diesem Umfang lediglich als Drittbeauftragter nach § 22 S. 1 KrWG tätig.

c) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere

aa) die Einleitung und Durchführung der erforderlichen abfall- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einrichtung neuer bzw. die Änderung bestehender ortsfester Abfallentsorgungsanlagen des ZAS und

bb) die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Nachsorge für verfüllte Deponien im Verbandsbereich, die Eigentum des ZAS sind.

d) Das Einsammeln von Abfällen sowie der Transport zu den vom ZAS betriebenen Anlagen ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen gemäß §§ 17, 20 KrWG überlassenen Abfälle, unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, in den vom ZAS oder von seinen Mitgliedern betriebenen Anlagen zu entsorgen.

e) Der ZAS ist berechtigt, Gebühren oder Entgelte zu fordern für Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht der Mitglieder unterliegen und direkt an die Anlagen des ZAS geliefert werden.

f) Brennbare Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Einzugsbereichsregelungen dies zulassen und die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anliefermengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

## (3) Sparte Klärschlammverbrennung

a) Die Aufgabe des ZAS ist der Bau sowie der Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Klärschlamm im Verbandsbereich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

b) Der Zweckverband übernimmt die den Verbandsmitgliedern nach dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben zur Verbrennung von Klärschlamm im in den nachfolgenden Absätzen c) bis e) näher beschriebenen Umfang.

c) Die Aufgaben des ZAS umfassen insbesondere

aa) eine Anlage zur Verbrennung von Klärschlamm in Darmstadt zu errichten und zu betreiben,

bb) den Transport des Klärschlammes zu den Anlagen des ZAS,

cc) die ordnungsgemäße thermische Behandlung des entwässerten Klärschlammes zu besorgen,

dd) die Rohstoffrückgewinnung aus Klärschlamm zu betreiben, soweit dies ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist.

d) Die Entwässerung des Klärschlammes ist nicht Aufgabe des ZAS. Die Verbandsmitglieder tragen Sorge dafür, dass der in ihrem Gebiet anfallenden Klärschlamm den verbandseigenen Verbrennungsanlagen bereitgestellt wird, soweit er nicht als Düngemittel verwertet wird.

e) Klärschlamm von Anderen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen können in den Verbandsanlagen aufgenommen werden, soweit die Kapazitäten in den Verbandsanlagen durch Anliefermengen der Verbandsmitglieder nicht ausgelastet sind, um die Gebührenbelastung der Verbandsmitglieder zu minimieren.

(4) Sparte Wasserstoffherzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle

Die Aufgabe des ZAS ist auch der Bau und Betrieb von Wasserstoffherzeugungsanlagen und/oder Wasserstofftankstellen, die mit dem Strom, der in der Anlage zur Abfallentsorgung produziert wird, versorgt werden.

(5) Der ZAS ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben allen Geschäften nachzugehen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, seine Aufgaben zu fördern.

(6) Der ZAS kann Unternehmen zur wirtschaftlichen Betätigung errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit diese Aufgaben des ZAS ganz oder teilweise übernehmen oder ganz oder teilweise für den ZAS erfüllen.

(7) Der ZAS ist berechtigt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften Aufgaben auf Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu übernehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gefaßten“ durch das Wort „gefassten“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch die Wörter „Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen und Wasserstoffherstellungsanlagen/Wasserstofftankstellen“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch die Wörter „Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen oder Wasserstoffherstellungsanlagen/Wasserstofftankstellen“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„In der Sparte Klärschlammverbrennung sind nur die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg stimmberechtigt. Die Beschränkung der Stimmberechtigung in einer Sparte gilt jeweils nur, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich diese Sparte betreffen und die Rechtsposition der anderen Verbandsmitglieder unberührt lassen.“

- b) § 5 Abs. 4 wird durch einen neuen Satz 4 ergänzt:

„Das Verbandsmitglied muss den ZAS hierüber schriftlich informieren.“

- c) § 5 Abs. 4 Satz 4 wird zu § 5 Abs. 4 Satz 5.

- d) In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 lit. b) wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

- b) In § 6 Abs. 1 lit. c) wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

- c) § 6 Abs. 1 wird durch folgende Regelungen in lit. i) und j) ergänzt:

„i) die Errichtung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,

j) der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 7,“

- d) § 6 Abs. 1 lit. i) wird zu lit. k).

- e) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Die Verbandsversammlung bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse.“

f) § 6 wird um einen neuen Abs. 3 ergänzt:

„Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung von Ausschüssen werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.“

g) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu § 6 Abs. 4 und 5.

h) In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.“

c) § 7 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 wird in der Überschrift das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

b) § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In Angelegenheiten für die Sparte Abfallentsorgung, für die Sparte Klärschlammverbrennung sowie für die Sparte Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstofftankstelle gilt Satz 1 entsprechend für die Zahl der Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder.“

c) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

d) § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.“

e) § 8 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.“

8. § 8a wird in die Satzung neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

„§ 8a Ausschüsse

Der folgende Ausschuss nach § 62 HGO kann gebildet werden:

Ausschuss für Klärschlammverbrennung

(1) Zusammensetzung: Je drei Vertreter der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband die Aufgabe der Klärschlammverbrennung übertragen haben. Jeder Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitglieds durch die Verbandsversammlung gewählt. Ausschussmitglieder müssen zugleich Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(2) Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Zusammenhang mit der Sparte Klärschlamm Entsorgung vor. Er behandelt nur Angelegenheiten für die Sparte Klärschlamm Entsorgung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes des Müllabfuhrzweckverband Odenwaldkreis (MZVO) sowie je zwei weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern des jeweiligen Verbandsmitglieds, die von deren Verwaltungsorganen aus deren Mitte gewählt werden. Die Vorstandmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Das Amt von Vorstandmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats. Das Verbandsmitglied muss den ZAS hierüber schriftlich informieren.“

b) § 9 wird durch einen neuen Abs. 4 wie folgt ergänzt:

„Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu § 9 Abs. 5.

d) In § 9 Abs. 5 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 wird durch einen neuen Abs. 2 wie folgt ergänzt:

„Der Vorstandsvorstand kann eine Verbandsgeschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes selbstständig, soweit die Bestellung oder Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung sie hierzu ermächtigt. Die Verbandsgeschäftsführung ist kein Organ des Verbandes. Ihre Vertretungsmacht ist bekannt zu machen und wirkt für den Verband.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu § 10 Abs. 3.

c) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die/der Vorsitzende des Vorstandsvorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandsvorstandes schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Tagen erfolgen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag verkürzen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassungen des Vorstandsvorstands in einfachen Angelegenheiten können auch per Brief, Fax oder E-Mail im Umlaufbeschlussverfahren erfolgen, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.“

b) § 11 wird um folgenden neuen Absatz 4 ergänzt:

„Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Vorstandsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Vorstandsvorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.“

12. § 13 wird ersatzlos gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 14 - 19 werden zu §§ 13 - 18.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZAS erhebt für die Inanspruchnahme seiner Leistungen für jede Sparte kostendeckende Gebühren oder Entgelte von den Anlieferern.“

b) § 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsumlage bemisst sich für jede Sparte jeweils nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, die auf den ZAS die jeweilige Aufgabe übertragen haben.

c) § 13 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

„In der Sparte Klärschlammverbrennung kann abweichend von Satz 2 die Umlage nach dem Verhältnis der jeweils im Vorjahr angelieferten Klärschlammmenge in Tonnen bemessen werden.“

15. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZAS finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Für die einzelnen Sparten erfolgt eine getrennte Rechnungslegung. Die auf die jeweilige Sparte entfallenden Kosten sind von den übrigen Kosten abzugrenzen und ursachengerecht zuzuordnen und abzurechnen. Das Anlagevermögen ist nach den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 den einzelnen Sparten zuzuordnen und in getrennten Anlagennachweisen aufzuführen. Dabei sind in der jeweiligen Sparte die einzelnen Anlagen zudem getrennt darzustellen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlichen bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen. Den Mitgliedern des Verbandes und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt. Der Jahresabschluss sowie Kassenprüfungen können darüber hinaus durch ein Rechnungsprüfungsamt seiner Mitglieder geprüft werden. Die Rechnungsprüfungsämter sollten hierzu möglichst abwechselnd betraut werden.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Fall der Verbandsauflösung sind Vereinbarungen mit den einzelnen Verbandsmitgliedern betreffend der Rückübertragung bzw. des ordnungsgemäßen Rückbaus von Abfallentsorgungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen bzw. der Wasserstofferzeugungsanlagen/Wasserstofftankstellen zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die ehemaligen Verbandsmitglieder ihre Entsorgungsaufgaben erfüllen können. Im Fall der Verbandsauflösung wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes gemäß dem in § 13 Abs. 2 beschriebenen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt.“

b) § 15 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 3 am Ende ergänzt:

„Im Übrigen gilt § 21 KGG.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den XX.XX.2021

gez.: